

Bebauungsplan Nr. 59 der Stadt Ilmenau „Möbelhaus Erfurter Straße“ 2. Änderung

Teil B – Text

27.10.2022

Erarbeitet im Auftrag und unter Mitwirkung des Bauamtes der Stadt Ilmenau



DR. WALTHER + WALTHER
Freie Architekten und Stadtplaner AKT

Storchmühlenweg 13, 99089 Erfurt
Tel. 0361 2111 310 ▪ Fax 0361 260 65 86
info@dr-walther-walther.de
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Lutz Walther
Dipl.-Ing. (FH) Tino Albrecht

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nr.	FESTSETZUNG	Ermächtigung
I.	Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB	
1.	Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.	Im Sonstigen Sondergebiet SO1 und SO2 mit der Zweckbestimmung Möbelhaus ist nur ein großflächiger Handelsbetrieb für Möbel mit insgesamt maximal 19.070 m ² anrechenbarer Verkaufsfläche zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO
1.2.	Der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente gemäß Ilmenauer Sortimentsliste des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2019, erweitert 2020, ist im Möbelhaus auf 1.657 m ² der Verkaufsfläche zu begrenzen.	
1.3.	Im Sonstigen Sondergebiet SO1 und SO2 mit der Zweckbestimmung Möbelhaus wird Fremdwerbung ausgeschlossen.	
1.4.	Bei der Berechnung der Grundflächenzahl sind grundsätzlich alle baulichen Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO einzubeziehen. Überschreitungen der Grundflächenzahlen sind unzulässig.	§ 19 Abs. 4 BauNVO
1.5.	Die Bezugsebene für die festgesetzten Höhen ist die Höhe der angrenzenden Straßenverkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zu den Kundenparkplätzen an der Erfurter Straße mit einer Höhe von 524,5 m über NHN.	§ 9 Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

- 1.6. Im Baugebiet SO1 darf die festgesetzte maximale Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung wie z.B.: Aufzugs-, Lüftungs- oder Klimaanlage um maximal 1,50 m überschritten werden, wenn diese Anlagen mindestens 1,50 m von der jeweiligen Gebäudeaußenkante zurückgesetzt sind. Die Gesamtgrundfläche dieser untergeordneten Bauteile darf im SO1 10% der Gebäudegrundfläche nicht überschreiten.
- Im Baugebiet SO2 darf die festgesetzte maximale Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung wie z.B.: Aufzugs-, Lüftungs- oder Klimaanlage um maximal 0,50 m überschritten werden, wenn diese Anlagen mindestens 1,50 m von der jeweiligen Gebäudeaußenkante zurückgesetzt sind. Die Gesamtgrundfläche dieser untergeordneten Bauteile darf im SO2 5% der Gebäudegrundfläche nicht überschreiten.
- § 9 Abs. 3 BauGB,
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
- 1.7. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe im SO1 darf ausnahmsweise durch maximal eine gebäudebezogene Werbeanlage um maximal 5,0 m überschritten werden. Die Grundfläche dieser Werbeanlage darf 15 m² nicht überschreiten. Die Anlage muss dabei mindestens 1,50 m von der jeweiligen Gebäudeaußenkante zurückgesetzt werden.
- § 9 Abs. 3 BauGB,
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
- 2. Verkehrsflächen und Flächen für das Parken** **§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 11 BauGB**
- 2.1. Stellflächen für das Parken sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen sowie auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 2.2. Stellflächen für Fahrräder sind sowohl in den dafür festgesetzten Flächen für Fahrradständeranlagen, als auch in den festgesetzten Flächen für private Stellplätze und auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 3. Versorgungsflächen** **§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB**
- 3.1. Die Löschwasserzisterne ist in unterirdischer Bauweise auszuführen und nur auf der dafür festgesetzten Fläche zulässig.
- 4. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen** **§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**
- 4.1. Die Führung von Versorgungsanlagen der technischen Infrastruktur ist nur in unterirdischer Bauweise zulässig.
- 5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** **§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
- 5.1. Zaunanlagen und sonstige Einfriedungen sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Es ist ein Mindestabstand von 15 cm zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten. Sockel, Mauern und die Ausführung in Stacheldraht sind unzulässig.
- 5.2. Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise in wassergebundener Decke, offenfugigem Pflaster oder Schotterrasen auszuführen.

- 5.3. Dachbegrünungen sind als extensive Gründächer auszuführen. Dazu sind an Trockenheit angepasste Sukkulente, Kräuter und niedrigwüchsige Gräser zu verwenden.
- 5.4. Leitungen sind weitestgehend unter befestigten Flächen zu verlegen.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- 6.1. Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht L1 für eine Mittelspannungsleitung ist zugunsten der Stadtwerke Ilmenau festgesetzt.
- 6.2. Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht L2 für eine Niederspannungsleitung ist zugunsten der Stadtwerke Ilmenau festgesetzt.
- 6.3. Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht L3 für eine Hochdruckgasleitung ist zugunsten der Stadtwerke Ilmenau festgesetzt.

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- 7.1. Im Geltungsbereich vorhandene Laubbäume und sonstige Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
Die Wurzelbereiche der zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind auf einer Fläche von mindestens 6,00 m² von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen. Dabei muss der Abstand von versiegelten Flächen zum Stammmittelpunkt mindestens 2,50 m betragen.
- 7.2. Bei Neuanpflanzungen von Bäumen oder Sichtschutzhecken sind im Geltungsbereich ausschließlich standortgerechte heimische Laubbäume und Gehölze gemäß der folgenden Pflanzenliste zulässig:

Pflanzenliste:

Liste A: Großkronige Laubbäume (Bäume I. Ordnung)

Acer pseudoplatanus / Bergahorn (Tiefwurzler)
Acer platanoides / Spitzahorn
Fagus sylvatica / Rotbuche
Quercus petraea / Traubeneiche (Tiefwurzler)
Quercus robur / Stieleiche (Tiefwurzler)
Tilia cordata / Winterlinde (Tiefwurzler)

Liste B: Kleinkronige Laubbäume und Obstgehölze

(Bäume II. und III. Ordnung)

Acer campestre / Feldahorn
Carpinus betulus / Hainbuche
Prunus avium / Vogelkirsche
Sorbus aucuparia / Eberesche
Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume

Empfehlenswerte alte Obstsorten:

Apfelsorten: Kaiser Wilhelm, Danziger Kantapfel, Schöner aus Boskoop, Landsberger Reinette, Berlepsch, Klarapfel, Jakob Fischer, Prettacher, Jakob Lebel, Bittenfelder, Rheinischer Bohnapfel, Maunzen Apfel

Birnsorten: Gute Luise, Oberösterr. Weinbirne, Grüne Jagdbirne, Speckbirne, Mostbirne, Gute Graue

Kirschsorten: Große Schwarze Knorpel Typ Querfurt, Große Prinzessin

Zwetschen- und Pflaumensorten: Pflaume; Hauszwetsche, Wangenheimer Frühzwetsche, Große grüne Reneclode (Pflaume)

Liste C: Klimabaumarten

Acer campestre ‚Elsijk‘ Feldahorn
 Acer platanoides ‚Cleveland‘ Kegelförmiger Spitzahorn
 Alnus x spaethii Purpurerle
 Carpinus betulus ‚Fastigiata‘ Säulenhainbuche
 Corylus colurna Baumhasel
 Crataegus x lavalley ‚Carrierei‘ Apfeldorn
 Malus ‚Evereste‘ Zierapfel ‚Evereste‘
 Sorbus incana Schmalkronig Mehlbeere
 Sorbus thuringiaca ‚Fastigiata‘ Thüringische Säulen-Eberesche

Tilia cordata ‚Greenspire‘ Stadtlinde
 Tilia cordata ‚Rancho‘ Kleinkronige Winterlinde
 Tilia platyphyllos ‚Örebro‘ Schmal wachsende Sommerlinde
 Tilia tomentosa ‚Brabant‘ Silberlinde ‚Brabant‘
 Ulmus hollandica ‚Lobel‘ Schmalkronige Stadtulme

Liste D: Sträucher

Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
 Crataegus laevigata Zweigrifflicher Weißdorn
 Ligustrum vulgare Liguster
 Rosa canina Heckenrose
 Salix caprea Salweide
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder
 Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball
 Corylus avellana Haselnuss
 Cornus mas Kornelkirsche
 Cornus sanguinea Roter Hartriegel
 Amelanchier ovalis Gewöhnliche Felsenbirne
 Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
 Frangula alnus Pulverholz
 Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
 Prunus spinosa Schlehe

Mindestanforderungen an das Pflanzgut:

Arten, Bäume I. Ordnung, 20-40 m Höhe:

Hochstämme, Stammumfang mind. 18 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen), Ansatz der Krone 2,5 bis 3,0 m, Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt, mit Ballen

Arten, Bäume II. Ordnung, 15-20 m Höhe:

Hochstämme, dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 16 bis 18 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen)

Arten, Bäume III. Ordnung, 7-12 m Höhe:

Hochstämme, dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 14 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen)

Obstbäume:

Verwendung alter Sorten, dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen)

Sträucher mindestens zweimal verpflanzt

(nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen), Größe 60 bis 100 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, in der Region gezogenes Pflanzgut verwenden

II. Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

8. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

- 8.1. Glänzende und spiegelnde Dacheindeckungsmaterialien sind unzulässig. Nicht betroffen von diesem Verbot sind Oberflächen, die der passiven Nutzung der Sonnenenergie dienen.
- 8.2. Satteldächer sind nur mit Trapezblecheindeckung zulässig. Die Farbgebung der Dacheindeckung ist nur in den RAL-Farbtönen 7010 - 7012 und 7015 - 7025 zulässig
- 8.3. Glänzende und spiegelnde Fassadenmaterialien sind mit Ausnahme von Glasfassaden unzulässig. Nicht betroffen von diesem Verbot sind Oberflächen, die der passiven Nutzung der Sonnenenergie dienen.
- 8.4. Die Gestaltung der Fassaden mit Neon- und Leuchtfarben sowie reinweiß ist unzulässig.
- 8.5. Zu Glasfassaden wird auf die artenschutzrechtlich wichtige Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V 4 „Verglasung von Glasfassaden“ unter III.B. Hinweise Nr. 8 „Artenschutzmaßnahmen“ hingewiesen.

9. Äußere Gestaltung von Werbeanlagen

§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

- 9.1. An der Gebietszufahrt von der Erfurter Straße sind Werbeanlagen nur in Form maximal einer Hinweistafel zulässig. Die Hinweistafel darf dabei eine maximale Höhe von 3 m und eine Fläche von 6 m² nicht überschreiten.
- 9.2. Die Sichtverhältnisse an Ein- und Ausfahrten dürfen durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
- 9.3. Werbeanlagen haben sich grundsätzlich der Gesamtgestaltung unterzuordnen und müssen in Form, Größe, Proportion, Material, Farbe, Gliederung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassaden abgestimmt sein. Wesentliche Bauglieder, wie Stützen, Mauervorlagen, Gesimse, Fallrohre, Sockelaufbauten, dürfen nicht verdeckt oder überschritten werden; dies gilt auch für Warenautomaten.
- 9.4. Sonstige Werbeanlagen außer der Anlage nach 9.1., die unabhängig von Gebäuden errichtet werden, dürfen folgende Abmaße nicht überschreiten:

- Pylone mit einer maximalen Höhe von 5 m und einer jeweils maximalen Ansichtsfläche von 4 m²
- Fahnen mit einer maximalen Höhe von 9 m
- Werbetafeln mit einer maximalen Höhe von 3 m und einer jeweils maximalen Ansichtsfläche von 4 m²

Es sind jeweils maximal 2 Pylone, 9 Fahnen und 3 Werbetafeln zulässig.

9.5. Aufschüttungen für Werbeanlagen sind unzulässig.

9.6. Leuchtwerbung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn angrenzende Wohnnutzungen nicht beeinträchtigt werden.
Werbeanlagen mit beweglichen Teilen, wechselndem oder laufendem Licht sind unzulässig.

10. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter

§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

10.1. Die Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren.

11. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

11.1. Einfriedungen zum öffentlichen Raum hin sind bis zu einer Höhe von 1,8 m mit Strauchpflanzungen und/oder Kletterpflanzen zu bepflanzen. Bei einer Einfriedungshöhe über 1,8 m sind sie mit standortgerechten Kletterpflanzen zu begrünen.

Werden Kletterpflanzen gepflanzt, so sind diese mit Bodendeckern oder Stauden zu unterpflanzen und mit einer Rankhilfe zu versehen. Der Pflanzstreifen an der Einfriedung ist mit einer Mindestbreite von 0,5 m durchgehend auszuführen.

III. Nachrichtliche Übernahmen sowie Hinweise auf sonstige geltenden Vorschriften

III.A. Nachrichtliche Übernahmen (§9 Abs. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten insbesondere folgende Vorgaben aufgrund anderer Gesetzlichkeiten:

Radonvorsorgegebiete

hier: Radonvorsorgegebiete gemäß Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG (Radon-vorsorgegebiete), Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020 vom 21. Dezember 2020.

Baumschutzsatzung

hier: Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Ilmenau (Baumschutzsatzung) vom 26. September 2019, gemäß § 17 Abs. 4 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG).

III.B. Hinweise auf sonstige geltenden Vorschriften

1. Denkmalschutz und archäologische Funde

- 1.1. Für Bauvorhaben, die mit Erdarbeiten verbunden sind, ist eine Erlaubnis gemäß § 13 ThürDSchG erforderlich. Es besteht eine Anzeigepflicht für vor- und frühgeschichtliche Funde gemäß § 16 ThürDSchG.

2. Geologische Belange

- 2.1. Aus ingenieurgeologischer Sicht wird bei Neubebauung die Einholung einer Baugrunduntersuchung durch ein Ingenieurbüro für Baugrundfragen empfohlen.
- 2.2. Auf Grundlage des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) i.d.F. vom 02.03.1974 sind Erdaufschlüsse (Erkundungs-, Pegel- und Baugrundbohrungen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben der Thüringer Landesanstalt für Geologie zwecks Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet rechtzeitig anzuzeigen. Durch beauftragte Ingenieurbüros sind die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und Lagepläne zu übergeben.

3. Altlasten, auffälliger Bodenaushub und Bodenverunreinigungen

- 3.1. Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich durch Bauarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist die zuständige Umweltbehörde gemäß §§ 2 und 11 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu informieren.

Der möglicherweise anfallende, unter kontaminationsverdacht stehende Bodenaushub ist nach den Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II durch akkreditierte Institute zu analysieren. Anhand der Analyseergebnisse sind den Materialien jeweils die entsprechenden Zuordnungswerte nach den TR der LAGA zuzuweisen. Auf Grund dieser Zuordnungswerte kann über einen weiteren Entsorgungsweg entschieden werden (ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung). Die untere Abfallbehörde des IIm-Kreises ist in die Entsorgungsvorgänge nach vorherigen Absprachen einzubeziehen.

4. Abfalllagerung und -beseitigung

- 4.1. Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Erzeuger oder Besitzer von häuslichen Abfällen sind verpflichtet, diese den zur Entsorgung verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen (§§ 17, 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

Gemäß § 7 Absatz 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Abs. 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen, so dass gemäß § 15 Abs. 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

5. Regelungen zum Oberflächenwasserabfluss

- 5.1. Die Einleitung des Regenwassers in das Grundwasser ist durch ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 17 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zu klären. Die Versickerung von Niederschlagswasser, sowie die Entnahme von Grundwasser (z.B. für bauzeitliche Wasserhaltungen bzw. für die Bewässerung von begrünten Freiflächen) bedürfen der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, der Bestimmungen der §§ 19 g bis l Wasserhaushaltsgesetz (WHG), den DIN-Vorschriften (z.B. DIN 1999) und anderer zutreffender Rechtsvorschriften so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Der Umgang mit einschließlich Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz anzeigepflichtig.

7. Munitionsgefährdung

- 7.1. Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelegefährdeter Bereich bekannt. Grundsätzlich sind Munitions- und Bombenfunde bei Erdarbeiten jedoch nicht auszuschließen. Wenn Sondierungsarbeiten durchgeführt werden sollen, sollte rechtzeitig vor Baubeginn eine im Freistaat Thüringen zugelassene Räumfirma damit beauftragt werden.

8. Artenschutzmaßnahmen

Es ist davon auszugehen, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die Umsetzung folgender Artenschutzmaßnahmen erforderlich ist:

- 8.1. Für die Außenbeleuchtung sind nur NA-Lampen, LED-Leuchten oder gleichwertige Lichtquellen, die den Falleneffekt für Nachtinsekten minimieren, zu verwenden.
- 8.2. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V1:
Anforderungen aus dem Naturschutzgesetz:
Entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen oder stärkere Rückschnitte von Gehölzen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres erlaubt. § 44 Abs. 1BNatSchG ist dabei zwingend zu beachten.
- 8.2. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V2:
Baumkontrolle auf Höhlen und Horste/Nester vor Fällung:
Zu fällende Bäume/Gehölze müssen unmittelbar (3-5 Tage) vor dem Fällen/Roden auf vorhandene besetzte Nester, Horste und Höhlen begutachtet werden. Bei Funden besetzter Nester, Horst- und Höhlenbäume oder besetzter Fledermausquartiere ist eine Fällung erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich. Besetzte Höhlen und Horste sind der UNB des Ilm-Kreises mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Das Kontrollergebnis ist zu protokollieren.
- 8.3. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V3:
Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen:
Zum Abriss vorgesehene Gebäude sind unmittelbar (3-5 Tage) vor Beginn des Abrisses auf Winterquartiere von Fledermäusen zu kontrollieren.
- 8.4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V4:
Verglasung von Glasfassaden:
Unter besonderer Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind zur Vorbeugung eines möglichen Vogelschlags an Glasfassaden diese vogelschonend bzw. vogelfreundlich auszubilden (Einsatz von Vogelschutz-Glas, strukturiertem, mattiertem, bedrucktem Glas). Großflächig spiegelnde Glasscheiben, die durch Spiegelung der Umgebung den Vögeln attraktive Landeplätze präsentieren, bei deren Anflug die Individuen mit der Scheibe kollidieren, sind zu vermeiden. Sofern solche Flächen baulich nicht von vornherein vermieden werden können, sind spiegelsarme

Scheiben, insbesondere aber eine geeignete Strukturierung der Scheiben gemäß den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen zur Risikoreduzierung geeignet. (Schweizer Vogelwarte/ Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. & Rössler, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Sempach.), <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>.

9. Einsichtnahme von Vorschriften

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, d.h. nach derzeitiger Sachlage im Bauamt der Stadtverwaltung Ilmenau, Weimarer Straße 1d in 98693 Ilmenau.